

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 4 (1896)

**Heft:** 15

**Vereinsnachrichten:** Schweizerischer Militär-Sanitätsverein

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Das Vermögen des Vereins setzte sich auf Jahreschluß zusammen aus einem sogenannten Samariterfond (382 Fr. 95), einem Aktivsaldo (80 Fr. 79) und einem Materialinventar (1845 Fr. 60). Außerdem verfügt der Verein über eine ausehnliche Bibliothek.

## Swiss Military-Sanitätsverein.

### Sitzung des Centralkomitees vom 9. Juli 1896.

Unterm 29. Juni a. c. übermachte uns die Direktion des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz nachstehendes Schreiben:

„Tit. Centralkomitee des schweiz. Militärsanitätsvereins, Herisau.

Wir setzen Sie in Kenntnis, daß unser Verein schon letztes Jahr an die Zeitschrift „Das Rote Kreuz“ einen Beitrag von 500 Franken geleistet hat und auch dieses Jahr beabsichtigt, genannte Zeitschrift mit der Summe von 200 Fr. zu unterstützen.

Da nun Ihr Verein Interesse hat am Gedeihen dieses gemeinschaftlichen Vereinsorgans, möchten wir Sie ersuchen, Ihrerseits ebenfalls eine entsprechende Quote zu dessen Unterstützung auszufezzen.

Wir gewähren gerne Ihre diesbezüglichen Beschlüsse und zeichnen hochachtend  
Direktion des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz:  
Dr. med. G. Schenker, Sekretär.“

In Erwägung des Umstandes, daß es wohl nicht in der Kompetenz des Centralkomitees liege, über einen jährlich wiederkehrenden Ausgabenposten (von circa 100 Fr.) bindende Beschlüsse zu fassen, haben wir in dieser Sache beschlossen, es sei diese Angelegenheit auf die nächste Delegiertenversammlung zu verschieben und alsdann als besonderes Traktandum zu behandeln. Mit patriotischem Gruß und Handschlag zeichnen

Herisau, den 9. Juli 1896.

Namens des Centralkomitees des schweiz. Militärsanitätsvereins,

Der Präsident: A. Scheurmann.

Der Aktuar: H. Rahm.

## Swiss Samariterbund.

### Vereinschronik.

**Samariterverein Bern - Männer.** (Korr.) In Nr. 7 d. Bl. versprach ich Ihnen einige Mitteilungen über die neuen Statuten des Samaritervereins Bern (Männer), in der Meinung, dieselben könnten namentlich in Bezug auf den Unterricht der Mitglieder auch andere Sektionen interessieren.

Laut Beschuß des Vereins sollten unsere Statuten, resp. unser Verein ins Handelsregister eingetragen werden, um die Eigenschaft einer juristischen Person zu erlangen. Da zu diesem Behufe ein Revision unserer Statuten nicht zu umgehen war, so zogen wir eine Gesamtrevision an der Hand unserer Erfahrungen vor. Nach mehreren Sitzungen, in denen anfänglich dem sogenannten englischen System das Wort geredet wurde, mußten wir zur Einsicht kommen, daß dieses System für unsere Verhältnisse nicht durchführbar sei. Jedoch empfand jeder, daß „etwas gehen müsse“, um entweder die säumigen Aktiven an ihre Pflichten zu erinnern oder aber dieselben als Aktivmitglieder zu streichen.

Unsere neuen Statuten enthalten folgende Kapitel: I. Name und Zweck; II. Mitgliedschaft; III. Organisation; IV. Kurse und Übungen; V. Kassa; VI. Vereinsorgan; VII. Schlußbestimmungen.

Der § 1 lautet: Unter dem Namen „Samariterverein Bern (Männer)“ besteht in der Stadt Bern ein Verein im Sinne des Art. 716 D.-R., welcher den Zweck hat, einerseits die erforderlichen Kenntnisse für die erste Hülfeleistung bei Unglücksfällen bis zum Eingreifen des Arztes unter dem Publikum zu verbreiten und durch Unterricht und Übungen zu festigen, andererseits Einrichtungen für freiwillige, unentgeltliche Hülfeleistung bei Unglücksfällen im Dienste der Öffentlichkeit zu schaffen und zu unterhalten, sowie endlich auch andere